

Vertragsnaturschutz

Erläuterung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein

zum Vertragsmuster „Umwandlung von Ackerland in Grünlandlebensräume“

Der biologische Klimaschutz in Schleswig-Holstein umfasst die Reduzierung des klimarelevanten Kohlenstoffdioxids in der Atmosphäre durch natürliche Maßnahmen. Hierzu zählt unter anderem die Umwandlung von bestehenden Ackerflächen zu extensiven Dauergrünlandflächen. Die dauerhafte Umwandlung von Ackerland zu Grünlandlebensräumen sowie eine Nutzungsintensivierung von landwirtschaftlichen Flächen sind effektive Klimaschutzmaßnahmen. Die Nutzungsänderung von Ackerland zu Dauergrünland birgt je Standort ein CO₂-Einsparpotential von etwa 10 t CO₂-Äquivalent/Hektar/Jahr. Mit diesem Vertragsmuster soll u.a. das höhere CO₂-Einsparpotential von Dauergrünland gegenüber Ackerland genutzt werden. Hinzu kommt, dass im Gegensatz zu den Ackerflächen die ganzjährige Grasnarbe der Wiesen und Weiden Schutz vor Erosionen durch Wind und Wasser bietet. In Zeiten des vom Extremwetter geprägten Klimawandels schützt eine dauerhafte Grasnarbe den Boden vor dem Austrocknen und Verschlammten. Dauergrünlandflächen gelten als botanisch wertvolle Grünlandhabitats, mit ausgesprochener Bedeutung für den Artenschutz und dem Erhalt der Artenvielfalt. Der freiwillige Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bietet zudem Schutz für das Grundwasser und angrenzende Gewässer. Auf freiwilliger Basis wird die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gefördert. Das Vertragsmuster „Umwandlung von Ackerland in Grünlandlebensräume“ wird landesweit angeboten und umfasst alle Naturräume. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Anschließend wird eine Überführung der Flächen in eines der Grünlandvertragsnaturschutzmuster angestrebt.

<p>Die wichtigsten Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Vertragsflächen müssen vor dem ersten Vertragsjahr mindestens drei Jahre im „Sammelantrag Agrarförderung“ mit einem Nutzungscode für Ackerland codiert gewesen sein; ○ Vor Beginn der Maßnahme wird eine naturschutzfachliche Beratung zur Anlegung des Grünlandes durchgeführt; ○ Mindestens eine weitere Beratung innerhalb der Vertragslaufzeit ○ Führen eines Bewirtschaftungsprotokolls; ○ Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; ○ Keine Düngung (Festmistdüngung und PK-Düngung nach Beratung zulässig); ○ Kein Absenken des Wasserstandes; keine Intensivierung der Entwässerung; ○ Keine maßgebliche Beeinträchtigung der neu etablierten Grünlandnarbe; ○ Keine Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01. April bis 20. Juni; ○ Bei Nutzung als Weide keine Zufütterung auf Vertragsflächen; ○ Verbot des Umbruchs des geschaffenen Dauergrünlandes nach Ende der Vertragslaufzeit. <p>Vor Beginn des ersten Vertragsjahres im Herbst: Neuanfaat mit lokal angepasster Regiosaatgutmischung oder alternative Verfahren wie Mahdgutübertragung unter fachlicher Begleitung der beratenden Stelle (Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Anfaat im Vorjahr kann über die beratenden Stellen erfolgen).</p>	<p><u>Erstes Vertragsjahr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine weitere Nutzung oder Bodenbearbeitung nach Anfaat (Ausnahme: Anwalzen des Saatguts); ○ Mahd mit Abfuhr im Zeitraum 01.05. bis 30.06. bzw. nach Absprache mit der beratenden Stelle (Schröpfschnitt vor erster Mahd bzw. Pflegemahd sind zulässig, weitere Mahd mit Abfuhr und/oder Pflegemahd sind zulässig); ○ Keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme: Regio-Saatgut). <p><u>Ab dem zweiten bis fünften Vertragsjahr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Bodenbearbeitung; ○ Keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme: Regiosaatgut-Grünlandlebensräume); ○ Mindestbeweidungszeitraum 01.05. bis 31.10. oder ○ Mahd mit Abfuhr im Zeitraum vom 01.06. bis 31.07; Nachweide, weitere Mahd mit Abfuhr/oder Pflegemahd sind zulässig. <p><u>Nach dem fünften Vertragsjahr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Dauerhaftes Verbot der Rückumwandlung der geförderten Fläche in Ackerland für mindestens 25 Jahre, Regelung über Zusatzvereinbarung. <p>Ausgleichszahlung:^{1 2} Das Land zahlt für die Auflagen eine Ausgleichszahlung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 2.030 Euro je Hektar ohne Festmistdüngung; ○ 2.010 Euro je Hektar mit Festmistdüngung. <p>Vertragsdauer: Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen.</p>
--	---

Zusätzliche Hinweise:

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus, sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität und der Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten.

¹ GAK-Finanzierung (Bundesanteil 60 %).

² Reduzierung der jährlichen Vertragszahlung um 180,00 €/Hektar bei der Kombination mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren.